



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0561/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **09.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 31.05.2025 in der Printausgabe einen Artikel mit dem Titel „Jobcenter-Mitarbeiter rechnen mit Bürgergeld ab“. Ein Zwischenbericht des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) habe ergeben, dass das Bürgergeld nicht dazu beitrage, Langzeitarbeitslose wieder in einen Job zu bringen, schreibt die Zeitung. 72 Prozent der Jobcenter-Mitarbeiter sagten, es lohne sich wegen des Bürgergelds nicht, wieder eine Beschäftigung aufzunehmen, heißt es weiter. Unter den Bürgergeld-Beziehern sagten 40 Prozent, dass sich Arbeit aus ihrer Sicht nicht mehr rechne. Von den Jobcenter-Mitarbeitern sagten außerdem 62 Prozent, dass das Bürgergeld von manchen Empfängern dazu missbraucht werde, um auf der faulen Haut zu liegen. Umgekehrt würden nur 28 Prozent sagen, dass Arbeitslose ihr Bestes geben, um wieder Arbeit zu finden.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen Richtlinie 2.1 des Pressekodex geltend, weil die Zeitung nicht mitgeteilt habe, wann, wie und mit welchen Fragestellungen die Umfrage durchgeführt worden ist.

III. Die Zeitung hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in dem kritisierten Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht. Die Beschwerdegegnerin hat entgegen den Vorgaben in Richtlinie 2.1 nicht angegeben, wann, wie und mit welchen Fragestellungen die Umfrage durchgeführt worden ist.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.1 – Umfrageergebnisse

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten mit, den Zeitpunkt der Befragung, die Fragestellung sowie wer die Umfrage in Auftrag gegeben hat. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern die Umfrage auf eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstitutes entstanden ist, soll dies bei der Veröffentlichung der Umfragedaten vermerkt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>